



## Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV

### Manual Tierschutzvollzug

## Merkblatt: Rückweisung von ungenügenden Tierversuchsgesuchen

Die erste Beurteilung des Gesuchs erfolgt durch den zuständigen kantonalen Veterinärdienst. Wenn einer oder mehrere der folgenden Punkte zutrifft, wird das Gesuch direkt (ohne Beizug der Tierversuchskommission) an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller (Bereichsleitende des Instituts) zurückgewiesen.

**Wichtig** Ziel ist es, den Bearbeitungsaufwand für alle Beteiligten (Forschende, Tierversuchskommission, kantonalen Veterinärdienst) zu verringern und die Zeitdauer bis zum Bewilligungsentscheid möglichst kurz zu halten. Nur vollständig eingereichte Gesuche, wozu auch weitere Unterlagen gehören, können fachlich beurteilt werden, so dass über die Bewilligung entschieden werden kann.

### 1 Formelle Rückweisungskriterien

1. Die Tierzahlen in den verschiedenen Ziffern des Gesuchs (09, 29, 30, 36) und in den angehängten Tabellen stimmen nicht überein. Oder die Angaben unter «Tierkategorie» sind widersprüchlich (z. B. ist bei der Tierkategorie «Mäuse gm» ausgewählt und bei «Verwendung gentechnisch veränderter Tiere» ist Nein angegeben).
2. Gesuche zu Schweregrad 1 und mehr werden ohne Überwachungsblatt/Score Sheet eingereicht.
3. Fehlende Dokumente, auf die im Gesuch verwiesen wird, z. B. Datenblätter und Meldungen zu belasteten Linien, SOPs.
4. Die angehängten Dokumente wurden nicht aktualisiert und die zu ersetzenden (alte, überarbeitete, nicht mehr gültige Versionen) nicht gelöscht (gilt für sämtliche Gesuche, das heisst für Fortsetzungsgesuche, Ergänzungsgesuche etc. aber auch für revidierte Gesuche oder Gesuche mit Antworten).
5. Es sind nur rudimentäre oder keine für die Beurteilung der entsprechenden Frage relevanten Informationen unter den Ziffern des Gesuchs vorhanden. Insbesondere bei den Angaben zu: Belastung/Auswirkungen auf die Tiere (Ziff. 33), Überwachung und Versuchsabbruch (Ziff. 34), belastungsmindernde Massnahmen (Ziff. 35), Auswertungen des Versuchs (Methode II) (Ziff. 28-30) und Güterabwägung (Ziff.40).  
Hierzu beachten: [Erläuterungen zu Form A \(www.blv.admin.ch\)](http://www.blv.admin.ch) → Tiere → Tierversuche → Forschende → Weitere Informationen → Formulare
6. Keine nachvollziehbare oder unkorrekte Bezeichnung der Dokumente und der Benennung des Dokuments (Filename). Ein Beispiel für ausreichende Bezeichnung:  
SOP Title: XXXX  
SOP Number: #3 Date of issue: XX.YY.ZZZZ  
Current version: Y.XX Last modified: XX.YY.ZZZZ  
Author: YYYYYY
7. Unter den jeweiligen Ziffern wird nicht korrekt auf die einzelnen SOPs verwiesen.
8. Datenblätter (Form D) müssen in der elektronischen Animex-ch-Vorlage erfasst sein (keine PDF-Uploads). Auch die Form M sind (wenn nötig) in der entsprechenden Animex-ch-Vorlage mit dem Gesuchformular für Tierversuche zu verlinken.
9. Informationen sind offensichtlich nicht unter den richtigen Ziffern des Gesuchs aufgeführt oder Wiederholungen desselben Vorgehens sind unter verschiedenen Ziffern aufgeführt (Erläuterungen zu Form A und Tooltips in Animex-ch beachten).
10. Ziff. 20 (und Ziff. 21 bei Fortsetzungsgesuchen) überschreitet den maximalen Umfang von zirka einer A4-Seite. (Auch unter Ziff. 22 müssen die Angaben so kurz wie möglich sein.)
11. Es wird auf Manipulationen anderer Bewilligungen (oder deren SOPs) verwiesen, ohne dass die Manipulationen konkret im Gesuch beschrieben werden.

12. Literatur wurde nicht nachvollziehbar und leicht auffindbar zitiert (mind. Autor, Titel, Journal, Jahr). Es wurde kein Literaturverzeichnis eingereicht (DOI im Verzeichnis angeben).
13. Im Formular A zweisprachig abgefasste Gesuche (Anhänge wie SOPs dürfen in einer anderen Sprache als das Gesuch abgefasst sein).

## 2 Inhaltliche Rückweiskriterien

1. Bei Fortsetzungsgesuchen ist nicht zusammengefasst, wie viele Tiere in welchem Schweregrad unter der Vorgängerbewilligung eingesetzt wurden. (Die Resultate pro Teilprojekt sind kurz unter Ziff. 21 zusammenzufassen.)
2. Gesuche mit vielen aufeinander aufbauenden Versuchsabläufen (Ziff. 23), so dass die Prüfung auf instrumentelle Unerlässlichkeit (Eignung und Erforderlichkeit gemäss Ziff. 38 und 39) gemäss der Gesetzgebung nicht durchgeführt werden kann.
3. Gesuche mit verschiedenen Fragestellungen (Ziff. 20 und 22), wenn dadurch die Güterabwägung nicht schlüssig durchgeführt werden kann (Ziff. 40). (Es müssen mehrere Gesuche eingereicht werden, so dass das einzelne Gesuch ausreichend übersichtlich in den Versuchsabläufen ist und eine Güterabwägung möglich ist.)
4. Der Umfang des Gesuchs ist der Anzahl Mitarbeitenden nicht angepasst. (Es muss ausreichend Personal für die Umsetzung des beschriebenen Vorhabens vorhanden sein.) Für neue Forschungslabore, die sich noch im Personalrekrutierungsprozess befinden, ist es empfehlenswert, den Personal- und ggf. den Ausbildungsplan (Rekrutierungsplan mit Anzahl Personen und Anfangsdatum) in einem Anhang kurz zu präsentieren.
5. Das Gesuch ist fachlich nicht allgemein verständlich abgefasst. (Akademisch ausgebildete Personen aus anderen Fachbereichen, u. a. Ethik, Rechtswissenschaften, müssen die Gesuche beurteilen können.)
6. Abkürzungen für Begriffe werden bei der erstmaligen Verwendung nicht eingeführt. Zudem sollen Abkürzungen nur eingesetzt werden, wenn unbedingt nötig.
7. Der Versuchsablauf (Ziff. 23: Was passiert mit welchem Tier / welcher Versuchsgruppe zu welchem Zeitpunkt) ist nicht klar verständlich und nachvollziehbar. Zusätzlich zum Text sind die Abläufe auch schematisch in einem Flowchart darzustellen (vorzugsweise in einem Dokument im Anhang). Wenn SOP-Ziffern Teil der Flowcharts sind, müssen trotzdem die Manipulationen im Ablaufschema genannt werden. Abkürzungen müssen in einer Fussnote ausgeschrieben und Farbcodes müssen erklärt werden.
8. Angabe von Methoden (z. B. retrobulbäre Blutentnahme), zu denen es belastungsärmere, für den Versuch grundsätzlich geeignete Alternativen gibt, ohne dass eine nachvollziehbare Begründung für die Wahl dieser Methoden vorliegt.

## 3 Rückweiskriterien bei Ergänzungsgesuchen

1. Zu umfangreiche Ergänzungsgesuche (z. B. neue oder wesentlich geänderte Fragestellungen, wesentlich höhere Tierzahlen, mehr Tiere als im Ursprungsgesuch). In so einem Fall müssen Fortsetzungsgesuche oder neue Gesuche eingereicht werden.
2. Es sind nicht alle von Änderungen betroffenen Ziffern ausgefüllt.
3. Unter Ziff. 20 ist der Bezug zum bisherigen Erkenntnisgewinn nicht nachvollziehbar dargelegt.

## 4 Weitere Hinweise

Ist das Gesuch einschliesslich der nötigen Unterlagen vollständig, kann die fachliche Beurteilung des Gesuchs durch die Fachstelle und die Tierversuchskommission erfolgen. Dabei können sich spezifische Fragen ergeben, die von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller beantwortet werden müssen. Wenn Fragen gar nicht oder nicht vollständig beantwortet wurden, wird die Antwort direkt an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller zur Vervollständigung zurückgewiesen.

Beantwortet die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller Rückfragen nicht innert nützlicher Zeit, so kann der kantonale Veterinärdienst solche Gesuche nach z.B. drei Monaten kostenpflichtig abschreiben. Der bisher entstandene Aufwand kann in Rechnung gestellt werden.